jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/12 2Ob601/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1995

Norm

ABGB §1009

Rechtssatz

Es wäre übertriebener Formalismus, würde man von jemandem, der zwei Rechtssubjekte zu vertreten befugt ist, verlangen, daß er dann, wenn er für beide gleichzeitig eine schriftliche Erklärung abgeben will, seine Unterschrift zweimal leistet. Es genügt in einer derartigen Situation vielmehr, daß er erkennbar im Namen beider auftritt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 601/94
  Entscheidungstext OGH 12.01.1995 2 Ob 601/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0031372

Dokumentnummer

JJR_19950112_OGH0002_0020OB00601_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at